

## Herstellungs- und Verwendungsverbote

	Stoffe/Stoffgruppen/Verfahren	Bemerkungen
1.	Asbest	Tätigkeiten mit Asbest im Unterricht sind an Schulen generell verboten
2.	2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl	an Schulen in der Regel nicht vorkommend
3.	Arsen und seine Verbindungen	Herstellungs- und Verwendungsverbote beziehen sich auf bestimmte gewerbliche Produkte, z. B. Schädlingsbekämpfungsmittel in Stopfpräparaten
4.	Benzol	in Schulen nur in der gymnasialen Oberstufe für Analysezwecke gestattet
5.	Hexachlorcyclohexan	in Schulen in der Regel nicht vorkommend
6.	Bleicarbonate, Bleisulfate	Farben mit Bleikarbonat, Bleihydrokarbonat oder Bleisulfaten dürfen an Schulen nicht verwendet werden.
7.	Quecksilber und seine Verbindungen	Herstellungs- und Verwendungsverbote beziehen sich auf bestimmte gewerbliche Produkte, z. B. Holzschutzmittel.
8.	Zinnorganische Verbindungen	Zinnorganische Verbindungen dürfen nicht zur Wasseraufbereitung verwendet werden.
9.	Di- $\mu$ -oxo-di- <i>n</i> -butylstanniohydroxyboran	an Schulen in der Regel nicht vorkommend
10.	Dekorationsgegenstände mit flüssigen gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen	Dekorationsgegenstände mit flüssigen Gefahrstoffen dürfen nicht hergestellt werden.
11.	Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe	Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, 1,1,1,2-Tetrachlorethan und Pentachlorethan an Schulen nur zu Analysezwecken.
12.	Pentachlorphenol und seine Verbindungen	Pentachlorphenol und seine Salze dürfen an Schulen generell nur zu Analysezwecken verwendet werden.
13.	Teeröle	Teeröle dürfen nicht als Holzschutzmittel verwendet werden.
14.	Polychlorierte Biphenyle, polychlorierte Terphenyle	Herstellungs- und Verwendungsverbot bezieht sich insbesondere auf die Verwendung als Isolierflüssigkeit in Transformatoren.
15.	Vinylchlorid	Herstellungs- und Verwendungsverbot bezieht sich auf Erzeugnisse, die Vinylchlorid als Treibgas enthalten.
16.	Starke-Säure-Verfahren zur Herstellung von Isopropanol	für Schulen in der Regel nicht relevant
17.	Cadmium und seine Verbindungen	Cadmium und seine Verbindungen dürfen nicht zum Einfärben und als Stabilisierungsmittel von bestimmten Kunststoffen verwendet werden.
18.	Kurzkettige Chlorparaffine	für Schulen in der Regel nicht relevant
19.	Kühlschmierstoffe	Kühlschmierstoffe mit nitrosierenden Agenzien (N-Nitrosamine und deren Ausgangsverbindungen) dürfen nicht verwendet werden.
20.	DDT	DDT darf nicht hergestellt und verwendet werden.
21.	Hexachlorethan	Hexachlorethan darf zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen nicht verwendet werden.
22.	Biopersistente Fasern Künstliche Mineralfasern (künstlich hergestellte ungerichtete glasige (Silikat-)Fasern)	Mineralfaserhaltige Gefahrstoff (z. B. Glaswolle) dürfen für Unterrichtszwecke nicht zu Wärme- und Schalldämmung einschließlich technischer Isolierungen verwendet werden.
23.	Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe	Dürfen auch in Schulen grundsätzlich nicht verwendet werden (s. a. Ziffer I - 3.5.1)
24.	Flammschutzmittel	für Schulen in der Regel nicht relevant
25.	Azofarbstoffe	Verbot des Färbens von Textil- und Ledererzeugnissen

26.	Alkylphenole	u. a. Verbot der Verwendung zur gewerblichen Reinigung, zur Haushaltsreinigung, Textil- und Lederverarbeitung, Metallbe- und verarbeitung, zur Herstellung von Zellstoff und Papier, als Bestandteil von kosmetischen und Körperpflegemitteln
27.	Chromathaltige Zemente	In Schulen dürfen nur chromatarne Zemente verwendet werden (s. a. Ziffer II - 7.1)